

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. BESTELLUNGEN UND LIEFERUNGEN

- 1.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Lieferfrist (i) bei Einzelbestellungen 5 (fünf) Werktage ab Einlangen der schriftlichen Bestellung des Kunden bei SIAD Austria (ii).
- 1.2 Bei vom Kunden gewünschten kürzeren Lieferfristen als der in § 1.1 genannten ist SIAD Austria berechtigt, die vertraglich vereinbarten, ansonsten die angemessenen Zuschläge für Notlieferungen zu berechnen.
- 1.3 Die Ware wird ausschließlich an die ausdrücklich vereinbarten Lieferorte, im Zweifel ausschließlich an den Sitz des Kunden geliefert. Der Gefahrenübergang erfolgt gemäß Incoterm DAP (Bestimmungsort unentladen). Bei Lieferung hat ein ermächtigter Vertreter des Kunden eine Kopie des Lieferscheins sowie alle sonst relevanten Dokumente zu unterschreiben, ansonsten gerät der Kunde in Annahmeverzug.

2. GEWÄHRLEISTUNG

- 2.1 SIAD Austria gewährleistet ausschließlich die vereinbarungsgemäße Lieferung von Gas entsprechend den vertraglichen Mengen und Spezifikationen, wobei aus technischen Gründen eine Mengentoleranz von 10% bei Gas besteht. Jegliche Ansprüche des Kunden bei Abweichung von der vereinbarten Gasmenge innerhalb der vorgenannten Mengentoleranz sind daher ausgeschlossen.
- 2.2 SIAD Austria steht nicht für eine bestimmte Eignung, oder Brauchbarkeit der gelieferten Gase für die Erzielung bestimmter technischer oder wirtschaftlicher Ergebnisse und/oder Erfolge beim Kunden ein.
- 2.3 Der Kunde hat die gelieferte Ware gemäß § 377 UGB unverzüglich zu untersuchen und allfällige Mängel unter möglichst genauen und nachvollziehbaren Angaben derselben schriftlich zu rügen, wobei die Mängelrüge spätestens innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Lieferung gemäß § 1.3 bei SIAD Austria einlangen muss. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige, schriftliche und ausreichend substantiierte Mängelrüge so treten die Rechtsfolgen gemäß § 377 Abs. 2 UGB ein.
- 2.4 Beanstandete Behälter sind bei ihrer Rückgabe in auffälliger und haltbarer Weise mit dem Vermerk "REKLAMATION" zu versehen und sofort an SIAD Austria zu retournieren.

3. ZAHLUNGS- UND LIEFERVERZUG

- 3.1 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde SIAD Austria alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere auch vorprozessuale Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Außerdem hat SIAD Austria das Recht, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche, vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von monatlich 1% des Brutto-Rechnungsbetrags zu verlangen.
- 3.2. Außerdem berechtigt der Zahlungsverzug des Kunden SIAD Austria dazu, sämtliche weitere Lieferungen zurückzuhalten, so dass die Lieferfristen gemäß § 1 bzw. allenfalls andere vertraglich vereinbarte Lieferfristen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher fälliger Verbindlichkeiten einschließlich Verzugszinsen und sonstiger Kosten (§ 3.1.) durch den Kunden unterbrochen sind.
- 3.3 Im Falle eines von SIAD Austria verschuldeten Lieferverzugs sind die Schadenersatzansprüche des Kunden mit dem Nettopreis der vom Verzug betroffenen Bestellung begrenzt. Der Rücktritt von der Bestellung und Ersatzvornahmen sind nur im Falle eines von SIAD Austria verschuldeten Verzugs unter vorheriger schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zulässig, wobei in diesem Fall der Schadenersatz des Kunden mit dem angemessenen Nettopreis des Substitutionsguts für die vom Verzug betroffenen Waren begrenzt ist.

Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden bei Lieferverzug, insbesondere die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen. Jedenfalls keine Haftung für Lieferverzug trifft SIAD Austria im Falle von höherer Gewalt, worunter auch Arbeitskampf, die Störung von Transportwegen sowie die nicht ausreichende bzw. die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit von Gasen und Behältern am Markt fallen.

4. HAFTUNG

- 4.1 Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass die von ihm eingesetzten Personen mit der Handhabung sowie den Eigenschaften und möglichen Gefahren der vertragsgegenständlichen Gase vertraut sind. SIAD Austria haftet nicht für solche Schäden, die der Kunde und/oder Dritte durch unsachgemäße Handhabung, ungeeignete Lagerung oder sonst vom Kunden zu vertretenden Umständen verursacht wurden, insbesondere:
 - (a) unterlassene oder unvollständige Implementierung der von SIAD Austria vorgeschriebenen und/oder angeregten Sicherheitsmaßnahmen;
 - (b) die Verwendung von industriellem Gas für medizinische Zwecke und umgekehrt, was ausdrücklich untersagt ist;
 - (c) den Gebrauch der Gasbehälter entgegen der Anweisung von SIAD Austria;
 - (d) die Missachtung behördlicher und/oder gesetzlicher Vorschriften und Auflagen.
- 4.2 SIAD Austria haftet für Sachschäden nur dann unbeschränkt, wenn diese infolge einer von SIAD Austria oder ihren Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB zu vertretenden vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung verursacht worden sind. Ansonsten ist die Haftung für Sachschäden auf den Wert (Nettopreise) der von Kunden während der letzten 30 Tage vor Schadenseintritt verbindlich getätigten Bestellungen begrenzt.
- 4.3 Die Haftung von SIAD Austria für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 4.4 Für die Haftung von SIAD Austria bei Lieferverzug gelten die Bestimmungen des § 3.3.

5. MIETBEHÄLTER

- 5.1 Druckgasflaschen bzw. Transportbehälter (im Folgenden "Mietbehälter") sind als Eigentum von SIAD Austria gekennzeichnet und verbleiben im Eigentum von SIAD Austria.
- 5.2 Die im Eigentum von SIAD Austria stehenden Mietbehälter werden dem Kunden mietweise ausschließlich zum Zweck der Entnahme der gelieferten Gasfüllung überlassen. Jede anderweitige Benutzung ist nicht gestattet.
- 5.3 Dem Kunden ist jede Art von Manipulation an den Mietbehältern strengstens untersagt. Insbesondere dürfen die Ventile der Mietbehälter nicht verändert oder getauscht werden. Ebenso dürfen keinerlei Substanzen, wie z.B. Öl, Fett oder Schmiermittel auf die Mietbehälter aufgetragen werden.
- 5.4 Die Weitergabe von Mietbehältern an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SIAD Austria nicht gestattet.
- 5.5 Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden an den ihm überlassenen Mietbehältern vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückstellung an SIAD Austria. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Mietbehälter trägt ausschließlich der Kunde.
- 5.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Mietbehälter schonend zu behandeln. Nach Entleerung oder bei Ende des Mietverhältnisses ist das Ventil zu schließen und die Verschlusskappe anzubringen.

- 5.7 Der Kunde verpflichtet sich, die Mietbehälter in demselben Zustand wie bei der Übernahme (ausgenommen die gewöhnliche Abnutzung) an SIAD Austria zurückzustellen. Dabei hat die Rückstellung an den Sitz von SIAD Austria oder im Rahmen der nächsten Lieferung zu erfolgen.
- 5.8 Bei Beschädigungen oder Verlust der Mietbehälter ersetzt der Kunde SIAD Austria den Wiederbeschaffungswert, unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe. Dies gilt auch bei Verlust des Ventils, der Verschlusskappe oder sonstigen Zubehörs.
- 5.9 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, berechtigt das vereinbarte Mietentgelt den Kunden zum Gebrauch des Mietbehälters während des Zeitraums von der Übergabe bis zur Entleerung des Mietbehälters, jedoch höchstens von 90 Tagen ab Übergabe. Bei nicht rechtzeitiger Rückstellung des Mietbehälters übernimmt SIAD Austria keine Haftung für deren Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit. Weiters zahlt der Kunde bei nicht rechtzeitiger Rückstellung der Mietbehälter eine Verspätungsgebühr, welche sich aus der täglichen Bruttomiete laut aktueller Preisliste von SIAD Austria sowie einem Zuschlag zusammensetzt. Der Zuschlag beträgt bei Rückgabe nach über 90 Tagen bis 180 Tagen 20%, nach 181 bis 360 Tagen 50% und nach über 360 Tagen 100% für jeden Verzugstag. Die Verspätungsgebühr hat der Kunde verschuldens- und schadensunabhängig zu leisten, sie unterliegt außerdem nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüchen durch SIAD Austria gegen den Kunden bleibt unberührt.
- 5.10 SIAD Austria ist berechtigt, vom Kunden für jeden vermieteten Mietbehälter eine angemessene Kautions zu verlangen, die Zug um Zug gegen Übergabe der Mietbehälter zu bezahlen ist. Retourniert der Käufer einen Mietbehälter, für welchen Kautions eingehoben wurde, so wird SIAD Austria die entsprechende Kautions gegen Verrechnung aller offenen Forderungen zurückerstatten.
- 5.11 Wird der Mietbehälter nach Ablauf des auf ihm eingepprägten amtlichen Prüfdatums an SIAD Austria zurückgestellt, erlischt jede Haftung von SIAD Austria für deren Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit.
- 5.12 Bei nicht vollständig entleerten Mietbehältern besteht seitens SIAD Austria keine Ersatzpflicht für das zurückgestellte Gas.

6. KUNDENEIGENE BEHÄLTER

- 6.1 Kundeneigene Behälter, die bei SIAD Austria eingehen, werden, wenn der Kunde nicht spätestens gleichzeitig einen anderen schriftlichen Auftrag erhält, befüllt und zur Abholung bereitgestellt. SIAD Austria kann die Befüllung ablehnen oder ein angemessenes Zusatzentgelt verlangen.
- 6.2 Werden die Behälter nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eintreffen der Leerbehälter wieder abgeholt, ist SIAD Austria berechtigt, angemessene Lagergebühren in Rechnung zu stellen oder die Behälter kostenpflichtig an den Kunden zurückzusenden.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, an SIAD Austria übergebene Behälter deutlich sichtbar und dauerhaft haltbar als sein Eigentum zu kennzeichnen. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Kennzeichnung ist jede Haftung von SIAD Austria für den Verlust der Behälter ausgeschlossen. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Kennzeichnung trägt der Kunde.

- 6.4 SIAD Austria ist berechtigt, an ihr zur Füllung überlassene käufereigene Behälter die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen, schadhafte Behälter wiederinstandzusetzen und dem Kunden hierfür ein angemessenes Entgelt zu berechnen. Der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich die Zustimmung.

7. SONSTIGES

- 7.1. Diese AGB gelten grundsätzlich nur gegenüber Unternehmen iSd § 1 Abs. 2 KSchG.
- 7.2. Der Kunde darf gelieferte Gase nur zum eigenen Gebrauch verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, gelieferte Gase ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SIAD Austria weiter zu veräußern.
- 7.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine vertraglichen Ansprüche ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SIAD Austria an Dritte abzutreten.
- 7.4. Der Kunde verzichtet darauf, mit eigenen Ansprüchen gegen Zahlungsansprüche von SIAD Austria aufzurechnen, sofern diese nicht von SIAD Austria schriftlich anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt sind.
- 7.5. Für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und der dazugehörigen Verträge als nichtig oder undurchführbar erweisen, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

8. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Sämtliche Vereinbarungen zwischen SIAD Austria und dem Kunden unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung der Wiener Kaufrechtskonvention (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen SIAD Austria und dem Kunden ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien-Innere Stadt.

.....
SIAD Austria
(Stempel und Unterschrift)

.....
Kunde
(Stempel und Unterschrift)